

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Gesamte Rechtsvorschrift für Gaswirtschaftsgesetz 2011

Gesamte Rechtsvorschrift für Gaswirtschaftsgesetz 2011

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1. Teil Grundsätze

- § 1. Unmittelbare Bundesvollziehung (*Anm.: Verfassungsbestimmung*)
- § 2. Bezugnahme auf Unionsrecht
- § 3. Anwendungsbereich
- § 4. Ziele
- § 5. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen
- § 6. Grundsätze beim Betrieb von Erdgasunternehmen
- § 7. Begriffsbestimmungen

1. Teil Grundsätze

- § 1. Unmittelbare Bundesvollziehung (*Anm.: Verfassungsbestimmung*)
- § 2. Bezugnahme auf Unionsrecht
- § 3. Anwendungsbereich
- § 4. Ziele
- § 5. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen
- § 6. Grundsätze beim Betrieb von Erdgasunternehmen
- § 7. Begriffsbestimmungen

2. Teil Rechnungslegung, Vertraulichkeit, Auskunfts- und Einsichtsrechte, Verbot von Diskriminierung und Quersubventionen

- § 8. Rechnungslegung, Verbot von Quersubventionen
- § 9. Verbot von Diskriminierung
- § 10. Auskunfts- und Einsichtsrechte
- (*Anm.: § 10a. Mitteilung von Insider-Informationen*)
- § 11. Vertraulichkeit

2. Teil Rechnungslegung, Vertraulichkeit, Auskunfts- und Einsichtsrechte, Verbot von Diskriminierung und Quersubventionen

- § 8. Rechnungslegung, Verbot von Quersubventionen
- § 9. Verbot von Diskriminierung
- § 10. Auskunfts- und Einsichtsrechte
- (*Anm.: § 10a. Mitteilung von Insider-Informationen*)
- § 11. Vertraulichkeit

3. Teil Der Betrieb von Netzen

3. Teil Der Betrieb von Netzen

1. Hauptstück Markt- und Verteilergebiete

1. Hauptstück Markt- und Verteilergebiete

1. Abschnitt Marktgebiete und Marktgebietsmanager

1. Abschnitt Marktgebiete und Marktgebietsmanager

- § 12. Marktgebiete
- § 13. Marktgebietsmanager

- § 12. Marktgebiete
- § 13. Marktgebietsmanager

Geltende Fassung

- § 14. Pflichten der Marktgebietsmanager
- § 15. Unabhängigkeit des Marktgebietsmanagers
- § 16. Allgemeine Bedingungen des Marktgebietsmanagers

2. Abschnitt**Verteilergebiete und Verteilergebietsmanager**

- § 17. Verteilergebietsmanager
- § 18. Pflichten der Verteilergebietsmanager
(Anm.: § 18a. Strategische Gasreserve (tritt mit Ablauf des 1.4.2027 außer Kraft))
- § 18b. Beschaffung der strategischen Gasreserve (tritt mit Ablauf des 1.4.2027 außer Kraft)
- § 18c. Freigabe der strategischen Gasreserve (tritt mit Ablauf des 1.4.2027 außer Kraft)
- § 18d. Haftung (tritt mit Ablauf des 1.4.2027 außer Kraft))
- § 19. Kooperation des Marktgebietsmanagers und des Verteilergebietsmanagers
- § 20. Unabhängigkeit des Verteilergebietsmanagers
- § 21. Verwaltung der Transportkapazitäten im Verteilergebiet
- § 22. Langfristige und integrierte Planung
- § 23. Überwachung der langfristigen und integrierten Planung
- § 24. Entgelt für den Verteilergebietsmanager
- § 25. Maßnahmen zur Beseitigung von kurz- oder mittelfristigen Kapazitätsengpässen
- § 26. Allgemeine Bedingungen des Verteilergebietsmanagers

2. Hauptstück**Allgemeine Rechte und Pflichten der Netzbetreiber****1. Abschnitt
Netzzugang**

- § 27. Netzzugang im Verteilernetz
- § 28. Bedingungen des Netzzugangs zu Verteilerleitungsanlagen
- § 29. Änderung von Netzbedingungen
- § 30. Qualitätsstandards für die Netzdienstleistung für an das Netz angeschlossene Endverbraucher
- § 31. Netzzugang im Fernleitungsnetz
- § 32. Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen

Vorgeschlagene Fassung

- § 14. Pflichten der Marktgebietsmanager
- § 15. Unabhängigkeit des Marktgebietsmanagers
- § 16. Allgemeine Bedingungen des Marktgebietsmanagers

2. Abschnitt**Verteilergebiete und Verteilergebietsmanager**

- § 17. Verteilergebietsmanager
- § 18. Pflichten der Verteilergebietsmanager
(Anm.: § 18a. Strategische Gasreserve (tritt mit Ablauf des 1.4.2027 außer Kraft))
- § 18b. Beschaffung der strategischen Gasreserve (tritt mit Ablauf des 1.4.2027 außer Kraft)
- § 18c. Freigabe der strategischen Gasreserve (tritt mit Ablauf des 1.4.2027 außer Kraft)
- § 18d. Haftung (tritt mit Ablauf des 1.4.2027 außer Kraft))
- § 19. Kooperation des Marktgebietsmanagers und des Verteilergebietsmanagers
- § 20. Unabhängigkeit des Verteilergebietsmanagers
- § 21. Verwaltung der Transportkapazitäten im Verteilergebiet
- § 22. Langfristige und integrierte Planung
- § 23. Überwachung der langfristigen und integrierten Planung
- § 24. Entgelt für den Verteilergebietsmanager
- § 25. Maßnahmen zur Beseitigung von kurz- oder mittelfristigen Kapazitätsengpässen
- § 26. Allgemeine Bedingungen des Verteilergebietsmanagers

2. Hauptstück**Allgemeine Rechte und Pflichten der Netzbetreiber****1. Abschnitt
Netzzugang**

- § 27. Netzzugang im Verteilernetz
- § 28. Bedingungen des Netzzugangs zu Verteilerleitungsanlagen
- § 29. Änderung von Netzbedingungen
- § 30. Qualitätsstandards für die Netzdienstleistung für an das Netz angeschlossene Endverbraucher
- § 31. Netzzugang im Fernleitungsnetz
- § 32. Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen

Geltende Fassung

§ 33. Verweigerung des Netzzugangs

2. Abschnitt**Festlegungen zum Netzzugang**

- § 34. Kapazitätsermittlung
- § 35. Erhöhung der ausweisbaren Kapazität
- § 36. Kapazitätsangebot und -zuweisung
- § 37. Angebot unterbrechbarer Kapazitäten
- § 38. Handel mit Kapazitätsrechten
- § 39. Online-Plattform für das Angebot von Kapazitäten
- § 40. Anspruch auf Übertragung von Kapazitäten
- § 41. Verfahren zur Festlegung durch Verordnung

3. Abschnitt**Ausnahmen vom Netzzugang**

§ 42. Neue Infrastrukturen

3. Hauptstück**Ausübungsvoraussetzungen für Netzbetreiber****1. Abschnitt****Voraussetzungen**

- § 43. Genehmigung
- § 44. Genehmigungsvoraussetzungen
- § 45. Technischer Betriebsleiter
- § 46. Geschäftsführer
- § 47. Betriebspflicht

2. Abschnitt**Haftpflicht**

- § 48. Haftungstatbestände
- § 49. Haftungsgrenzen
- § 50. Haftungsausschluss
- § 51. Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung

3. Abschnitt**Erlöschen der Berechtigung zum Betrieb eines Netzes**

§ 52. Endigungstatbestände

Vorgeschlagene Fassung

§ 33. Verweigerung des Netzzugangs

2. Abschnitt**Festlegungen zum Netzzugang**

- § 34. Kapazitätsermittlung
- § 35. Erhöhung der ausweisbaren Kapazität
- § 36. Kapazitätsangebot und -zuweisung
- § 37. Angebot unterbrechbarer Kapazitäten
- § 38. Handel mit Kapazitätsrechten
- § 39. Online-Plattform für das Angebot von Kapazitäten
- § 40. Anspruch auf Übertragung von Kapazitäten
- § 41. Verfahren zur Festlegung durch Verordnung

3. Abschnitt**Ausnahmen vom Netzzugang**

§ 42. Neue Infrastrukturen

3. Hauptstück**Ausübungsvoraussetzungen für Netzbetreiber****1. Abschnitt****Voraussetzungen**

- § 43. Genehmigung
- § 44. Genehmigungsvoraussetzungen
- § 45. Technischer Betriebsleiter
- § 46. Geschäftsführer
- § 47. Betriebspflicht

2. Abschnitt**Haftpflicht**

- § 48. Haftungstatbestände
- § 49. Haftungsgrenzen
- § 50. Haftungsausschluss
- § 51. Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung

3. Abschnitt**Erlöschen der Berechtigung zum Betrieb eines Netzes**

§ 52. Endigungstatbestände

Geltende Fassung

- § 53. Entziehung
- § 54. Umgründung
- § 55. Auflösung einer eingetragenen Personengesellschaft
- § 56. Zurücklegung der Genehmigung
- § 57. Maßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung

4. Hauptstück
Betrieb von Netzen

1. Abschnitt
Verteilernetze

- § 58. Pflichten der Verteilernetzbetreiber
- § 59. Allgemeine Anschlusspflicht
- § 60. Lastprofile
- § 61. Informationspflichten

2. Abschnitt
Fernleitungsnetze

- § 62. Pflichten der Fernleitungsnetzbetreiber
- § 63. Koordinierter Netzentwicklungsplan
- § 64. Genehmigung des Netzentwicklungsplans
- § 65. Überwachung des Netzentwicklungsplans
- § 66. Kapazitäten für Lastflüsse in beide Richtungen
- § 66a. Technische Vereinbarungen über den Betrieb von Fernleitungen
- § 66b. Übereinkommen über den Betrieb von Fernleitungen mit Drittstaaten

3. Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen

- § 67. Netzkopplungsvertrag

4. Teil
Virtueller Handelpunkt

- § 68. Aufgaben und Pflichten des Betreibers des Virtuellen Handelpunktes

Vorgeschlagene Fassung

- § 53. Entziehung
- § 54. Umgründung
- § 55. Auflösung einer eingetragenen Personengesellschaft
- § 56. Zurücklegung der Genehmigung
- § 57. Maßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung

4. Hauptstück
Betrieb von Netzen

1. Abschnitt
Verteilernetze

- § 58. Pflichten der Verteilernetzbetreiber
- § 59. Allgemeine Anschlusspflicht
- § 60. Lastprofile
- § 61. Informationspflichten

2. Abschnitt
Fernleitungsnetze

- § 62. Pflichten der Fernleitungsnetzbetreiber
- § 63. Koordinierter Netzentwicklungsplan
- § 64. Genehmigung des Netzentwicklungsplans
- § 65. Überwachung des Netzentwicklungsplans
- § 66. Kapazitäten für Lastflüsse in beide Richtungen
- § 66a. Technische Vereinbarungen über den Betrieb von Fernleitungen
- § 66b. Übereinkommen über den Betrieb von Fernleitungen mit Drittstaaten

3. Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen

- § 67. Netzkopplungsvertrag

4. Teil
Virtueller Handelpunkt

- § 68. Aufgaben und Pflichten des Betreibers des Virtuellen Handelpunktes

Geltende Fassung**5. Teil
Systemnutzungsentgelt****1. Hauptstück****Verfahren zur Festsetzung der Systemnutzungsentgelte**

- § 69. Feststellung der Kostenbasis
- § 70. Systemnutzungsentgelte und Ausgleichszahlungen
- § 71. Regulierungskonto

2. Hauptstück**Entgeltkomponenten**

- § 72. Bestimmung der Systemnutzungsentgelte
- § 73. Netznutzungsentgelt im Verteilernetz
- § 74. Netznutzungsentgelt im Fernleitungsnetz
- § 75. Netzzutrittsentgelt
- § 76. Netzbereitstellungsentgelt
- § 77. Entgelt für Messleistungen
- § 78. Entgelt für sonstige Leistungen
- § 78a. Ausnahmen von Systemnutzungsentgelten für Forschungs- und Demonstrationsprojekte

3. Hauptstück**Grundsätze der Kosten- und Mengenermittlung**

- § 79. Kostenermittlung für Verteilernetzbetreiber
- § 80. Finanzierungskosten für Verteilernetzbetreiber
- § 81. Ermittlung des Mengengerüsts für Verteilernetzbetreiber
- § 82. Kosten- und Mengenermittlung für Fernleitungsnetzbetreiber

4. Hauptstück**Grundsätze der Entgeltermittlung**

- § 83. Entgeltermittlung und Kostenwälzung
- § 84. Netzebenen und Netzbereiche

Vorgeschlagene Fassung**5. Teil
Systemnutzungsentgelt****1. Hauptstück****Verfahren zur Festsetzung der Systemnutzungsentgelte**

- § 69. Feststellung der Kostenbasis
- § 70. Systemnutzungsentgelte und Ausgleichszahlungen
- § 71. Regulierungskonto

2. Hauptstück**Entgeltkomponenten**

- § 72. Bestimmung der Systemnutzungsentgelte
- § 73. Netznutzungsentgelt im Verteilernetz
- § 74. Netznutzungsentgelt im Fernleitungsnetz
- § 75. Netzzutrittsentgelt
- § 76. Netzbereitstellungsentgelt
- § 77. Entgelt für Messleistungen
- § 78. Entgelt für sonstige Leistungen
- § 78a. Ausnahmen von Systemnutzungsentgelten für Forschungs- und Demonstrationsprojekte

3. Hauptstück**Grundsätze der Kosten- und Mengenermittlung**

- § 79. Kostenermittlung für Verteilernetzbetreiber
- § 80. Finanzierungskosten für Verteilernetzbetreiber
- § 81. Ermittlung des Mengengerüsts für Verteilernetzbetreiber
- § 82. Kosten- und Mengenermittlung für Fernleitungsnetzbetreiber

4. Hauptstück**Grundsätze der Entgeltermittlung**

- § 83. Entgeltermittlung und Kostenwälzung
- § 84. Netzebenen und Netzbereiche

Geltende Fassung
6. Teil
Bilanzgruppensystem

1. Hauptstück
Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für die
Ausgleichsenergie (Bilanzgruppenkoordinator)

- § 85. Ernennung
- § 86. Voraussetzungen der Ernennung
- § 87. Aufgaben
- § 88. Allgemeine Bedingungen
- § 89. Clearingentgelt

2. Hauptstück
Bilanzgruppen

- § 90. Zusammenfassung der Netzbenutzer in Bilanzgruppen
- § 91. Aufgaben und Pflichten der Bilanzgruppenverantwortlichen
- § 92. Allgemeine Bedingungen der Bilanzgruppenverantwortlichen
- § 93. Zulassung von Bilanzgruppenverantwortlichen
- § 94. Widerruf und Erlöschen der Genehmigung
- § 95. Zuweisung von Versorgern zu Bilanzgruppen
- § 96. Betreiber des Virtuellen Handelspunktes

7. Teil
Speicherunternehmen

- § 97. Zugang zu Speicheranlagen
- § 98. Verfahren betreffend den Zugang zu Speicheranlagen
- § 99. Speichernutzungsentgelte beim verhandelten Speicherzugang
- § 100. Speichernutzungsentgelte beim regulierten Speicherzugang
- § 101. Vorlage von Verträgen
- § 102. Allgemeine Bedingungen für den Speicherzugang
- § 103. Kapazitätsvergabeverfahren
- § 104. Engpassmanagement
- § 104a. Verlust der Rechte als Speicherunternehmen
- § 105. Pflichten von Speicherunternehmen
- § 105a. Ermächtigung für Ressortübereinkommen über gemeinsame Nutzung von Speicheranlagen

Vorgeschlagene Fassung
6. Teil
Bilanzgruppensystem

1. Hauptstück
Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für die
Ausgleichsenergie (Bilanzgruppenkoordinator)

- § 85. Ernennung
- § 86. Voraussetzungen der Ernennung
- § 87. Aufgaben
- § 88. Allgemeine Bedingungen
- § 89. Clearingentgelt

2. Hauptstück
Bilanzgruppen

- § 90. Zusammenfassung der Netzbenutzer in Bilanzgruppen
- § 91. Aufgaben und Pflichten der Bilanzgruppenverantwortlichen
- § 92. Allgemeine Bedingungen der Bilanzgruppenverantwortlichen
- § 93. Zulassung von Bilanzgruppenverantwortlichen
- § 94. Widerruf und Erlöschen der Genehmigung
- § 95. Zuweisung von Versorgern zu Bilanzgruppen
- § 96. Betreiber des Virtuellen Handelspunktes

7. Teil
Speicherunternehmen

- § 97. Zugang zu Speicheranlagen
- § 98. Verfahren betreffend den Zugang zu Speicheranlagen
- § 99. Speichernutzungsentgelte beim verhandelten Speicherzugang
- § 100. Speichernutzungsentgelte beim regulierten Speicherzugang
- § 101. Vorlage von Verträgen
- § 102. Allgemeine Bedingungen für den Speicherzugang
- § 103. Kapazitätsvergabeverfahren
- § 104. Engpassmanagement
- § 104a. Verlust der Rechte als Speicherunternehmen
- § 105. Pflichten von Speicherunternehmen
- § 105a. Ermächtigung für Ressortübereinkommen über gemeinsame Nutzung von Speicheranlagen

Geltende Fassung**8. Teil
Entflechtung****1. Hauptstück
Entflechtung von Verteilernetzbetreibern**

§ 106. Voraussetzungen

**2. Hauptstück
Entflechtung von Speicherunternehmen**

§ 107. Voraussetzungen

§ 107a. Zertifizierung von Speicherunternehmen

**3. Hauptstück
Entflechtung von Fernleitungsnetzbetreibern****1. Abschnitt
Eigentumsrechtliche Entflechtung von Fernleitungsnetzbetreibern**

§ 108. Voraussetzungen

**2. Abschnitt
Unabhängiger Netzbetreiber (Independent System Operator – ISO)**

§ 109. Voraussetzungen

§ 110. Pflichten

§ 111. Unabhängigkeit des Fernleitungsnetzeigentümers

**3. Abschnitt
Unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber (Independent Transmissionsystem Operator – ITO)**

§ 112. Vermögenswerte, Unabhängigkeit, Dienstleistungen, Verwechslungsgefahr

§ 113. Unabhängigkeit des Fernleitungsnetzbetreibers

§ 114. Unabhängigkeit der Unternehmensleitung und der Beschäftigten

§ 115. Unabhängigkeit des Aufsichtsorgans

§ 116. Gleichbehandlungsprogramm und Gleichbehandlungsbeauftragter

**4. Abschnitt
Wirksamere Unabhängigkeit des Fernleitungsnetzbetreibers**

§ 117. Voraussetzungen

Vorgeschlagene Fassung**8. Teil
Entflechtung****1. Hauptstück
Entflechtung von Verteilernetzbetreibern**

§ 106. Voraussetzungen

**2. Hauptstück
Entflechtung von Speicherunternehmen**

§ 107. Voraussetzungen

§ 107a. Zertifizierung von Speicherunternehmen

**3. Hauptstück
Entflechtung von Fernleitungsnetzbetreibern****1. Abschnitt
Eigentumsrechtliche Entflechtung von Fernleitungsnetzbetreibern**

§ 108. Voraussetzungen

**2. Abschnitt
Unabhängiger Netzbetreiber (Independent System Operator – ISO)**

§ 109. Voraussetzungen

§ 110. Pflichten

§ 111. Unabhängigkeit des Fernleitungsnetzeigentümers

**3. Abschnitt
Unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber (Independent Transmissionsystem Operator – ITO)**

§ 112. Vermögenswerte, Unabhängigkeit, Dienstleistungen, Verwechslungsgefahr

§ 113. Unabhängigkeit des Fernleitungsnetzbetreibers

§ 114. Unabhängigkeit der Unternehmensleitung und der Beschäftigten

§ 115. Unabhängigkeit des Aufsichtsorgans

§ 116. Gleichbehandlungsprogramm und Gleichbehandlungsbeauftragter

**4. Abschnitt
Wirksamere Unabhängigkeit des Fernleitungsnetzbetreibers**

§ 117. Voraussetzungen

Geltende Fassung**5. Abschnitt
Kombinationsnetzbetreiber**

§ 118. Kombinationsnetzbetreiber

6. Abschnitt**Verfahren in Bezug auf Fernleitungsnetzbetreiber**

§ 119. Verfahren zur Zertifizierung und Benennung von Fernleitungsnetzbetreiber

§ 120. Verfahren zur Zertifizierung von Fernleitungsnetzbetreibern in Bezug auf Drittländer

9. Teil**Erdgashändler und Versorger**

§ 121. Pflichten

§ 121a. Pflicht zur Erstellung eines Versorgungssicherheitskonzepts (*tritt mit 31.12.2027 außer Kraft*)**10. Teil****Pflichten gegenüber Kunden**

§ 122. Netzzugangsberechtigung

§ 123. Verfahren für Wechsel, Anmeldung, Abmeldung und Widerspruch

§ 123a. Information der Kunden über Wechselmöglichkeiten

§ 124. Grundversorgung

§ 124a. Ersatzversorgung mit Energie

§ 125. Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit Erdgas

§ 126. Mindestanforderungen an Rechnungen und Informations- und Werbematerial

§ 126a. Verbrauchs- und Gaskosteninformation bei Messung durch intelligente Messgeräte

§ 126b. Verbrauchs- und Gaskosteninformation ohne Messung durch intelligente Messgeräte

§ 127. Abschaltung der Netzverbindung und Information der Kunden

§ 128. Intelligente Messgeräte

§ 129. Messdaten von intelligenten Messgeräten

(Anm.: § 129a.)

§ 129b. Herkunftsnachweise für Gas

§ 129c. Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus anderen Staaten

Vorgeschlagene Fassung**5. Abschnitt
Kombinationsnetzbetreiber**

§ 118. Kombinationsnetzbetreiber

6. Abschnitt**Verfahren in Bezug auf Fernleitungsnetzbetreiber**

§ 119. Verfahren zur Zertifizierung und Benennung von Fernleitungsnetzbetreiber

§ 120. Verfahren zur Zertifizierung von Fernleitungsnetzbetreibern in Bezug auf Drittländer

9. Teil**Erdgashändler und Versorger**

§ 121. Pflichten

§ 121a. Pflicht zur Erstellung eines Versorgungssicherheitskonzepts (*tritt mit 31.12.2027 außer Kraft*)**10. Teil****Pflichten gegenüber Kunden**

§ 122. Netzzugangsberechtigung

§ 123. Verfahren für Wechsel, Anmeldung, Abmeldung und Widerspruch

§ 123a. Information der Kunden über Wechselmöglichkeiten

§ 124. Grundversorgung

§ 124a. Ersatzversorgung mit Energie

§ 125. Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit Erdgas

§ 126. Mindestanforderungen an Rechnungen und Informations- und Werbematerial

§ 126a. Verbrauchs- und Gaskosteninformation bei Messung durch intelligente Messgeräte

§ 126b. Verbrauchs- und Gaskosteninformation ohne Messung durch intelligente Messgeräte

§ 127. Abschaltung der Netzverbindung und Information der Kunden

§ 128. Intelligente Messgeräte

§ 129. Messdaten von intelligenten Messgeräten

(Anm.: § 129a.)

§ 129b. Herkunftsnachweise für Gas

§ 129c. Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus anderen Staaten

Geltende Fassung

§ 130. Ausweisung der Herkunft (Labeling)

11. Teil**Überwachungsaufgaben**

§ 131. Überwachungsaufgaben

12. Teil**Streitbeilegung**

§ 132. Verfahren

13. Teil**Erdgasleitungsanlagen und Speichieranlagen außerhalb des Mineralrohstoffgesetzes****1. Abschnitt****Beschaffenheit von Erdgasleitungsanlagen**

§ 133. Technische Mindestanforderungen an Leitungsanlagen

§ 133a. Festsetzung eines Zielwertes für den technisch zulässigen Anteil an Wasserstoff in den Erdgasleitungsanlagen

2. Abschnitt**Errichtung und Auflassung von Erdgasleitungsanlagen**

§ 134. Genehmigungspflicht

§ 135. Voraussetzungen

§ 136. Vorprüfung

§ 137. Genehmigung von Erdgasleitungsanlagen

§ 138. Parteien

§ 139. Anzeigepflichten bei Betriebsbeginn und Betriebsende

§ 140. Eigenüberwachung

§ 141. Erlöschen der Genehmigung

§ 142. Nicht genehmigte Erdgasleitungsanlagen

§ 143. Einstweilige Sicherheitsmaßnahmen

§ 144. Vorarbeiten zur Errichtung einer Erdgasleitungsanlage

3. Abschnitt**Enteignung**

§ 145. Enteignung

Vorgeschlagene Fassung

§ 130. Ausweisung der Herkunft (Labeling)

11. Teil**Überwachungsaufgaben**

§ 131. Überwachungsaufgaben

12. Teil**Streitbeilegung**

§ 132. Verfahren

13. Teil**Erdgasleitungsanlagen und Speichieranlagen außerhalb des Mineralrohstoffgesetzes****1. Abschnitt****Beschaffenheit von Erdgasleitungsanlagen**

§ 133. Technische Mindestanforderungen an Leitungsanlagen

§ 133a. Festsetzung eines Zielwertes für den technisch zulässigen Anteil an Wasserstoff in den Erdgasleitungsanlagen

2. Abschnitt**Errichtung und Auflassung von Erdgasleitungsanlagen**

§ 134. Genehmigungspflicht

§ 135. Voraussetzungen

§ 136. Vorprüfung

§ 137. Genehmigung von Erdgasleitungsanlagen

§ 138. Parteien

§ 139. Anzeigepflichten bei Betriebsbeginn und Betriebsende

§ 140. Eigenüberwachung

§ 141. Erlöschen der Genehmigung

§ 142. Nicht genehmigte Erdgasleitungsanlagen

§ 143. Einstweilige Sicherheitsmaßnahmen

§ 144. Vorarbeiten zur Errichtung einer Erdgasleitungsanlage

3. Abschnitt**Enteignung**

§ 145. Enteignung

Geltende Fassung**4. Abschnitt****Speicheranlagen außerhalb des Mineralrohstoffgesetzes und Maßnahmen betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen**

§ 146. Anwendungsbereich

**14. Teil
Statistik**

§ 147. Anordnung und Durchführung statistischer Erhebungen

**15. Teil
Behörden und Verfahren****1. Abschnitt
Behörden**

§ 148. Zuständigkeit der Behörden in Gasangelegenheiten

2. Abschnitt**Vorprüfungsverfahren und Verfahren zur Genehmigung von Erdgasleitungsanlagen**

§ 149. Vorprüfungsverfahren

§ 150. Einleitung des Genehmigungsverfahrens

§ 151. Genehmigungsverfahren und Anhörungsrechte

§ 152. Verfahrenskonzentration

§ 153. Erteilung der Genehmigung

§ 153a. Sachverständige und Verfahrenskosten

3. Abschnitt**Verfahren bei der Durchführung von Enteignungen**

§ 154. Enteignungsverfahren

16. Teil**Besondere organisatorische Bestimmungen**

§ 155. Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten

Vorgeschlagene Fassung**4. Abschnitt****Speicheranlagen außerhalb des Mineralrohstoffgesetzes und Maßnahmen betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen**

§ 146. Anwendungsbereich

**14. Teil
Statistik**

§ 147. Anordnung und Durchführung statistischer Erhebungen

**15. Teil
Behörden, *Verringerung von Methanemissionen* und Verfahren****1. Abschnitt
Behörden**

§ 148. Zuständigkeit der Behörden in Gasangelegenheiten

2. Abschnitt***Verringerung von Methanemissionen***§ 148a. *Behörden und Zuständigkeiten*§ 148b. *Sachverständige und Verfahrenskosten***3. Abschnitt****Vorprüfungsverfahren und Verfahren zur Genehmigung von Erdgasleitungsanlagen**

§ 149. Vorprüfungsverfahren

§ 150. Einleitung des Genehmigungsverfahrens

§ 151. Genehmigungsverfahren und Anhörungsrechte

§ 152. Verfahrenskonzentration

§ 153. Erteilung der Genehmigung

§ 153a. Sachverständige und Verfahrenskosten

4. Abschnitt**Verfahren bei der Durchführung von Enteignungen**

§ 154. Enteignungsverfahren

16. Teil**Besondere organisatorische Bestimmungen**

§ 155. Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten

Geltende Fassung

- § 156. Auskunft- und Verschwiegenheitspflicht
- § 157. Verpflichtung zur Weitergabe von Abgabensenkungen
- § 158. Automationsunterstützter Datenverkehr

17. Teil**Strafbestimmungen und Geldbußen****1. Hauptstück****Verwaltungsübertretungen**

- § 159. Allgemeine Strafbestimmungen
- § 160. Einbehaltung von Abgabensenkungen
- § 161. Konsensloser Betrieb
- § 162. Preistreiberei
- § 163. Besondere Bestimmungen über Verwaltungsstrafverfahren

2. Hauptstück**Geldbußen**

- § 164. Diskriminierung und weitere Geldbußentatbestände
- § 165. Beteiligte Unternehmen und Rechtsnachfolge
- § 166. Bemessung
- § 167. Verjährung

3. Hauptstück**Gerichtlich strafbare Handlungen**

- § 168. Widerrechtliche Offenbarung oder Verwertung von Daten
(Anm.: § 168a. Missbrauch einer Insider-Information)

18. Teil**Aufhebungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 169. Inkrafttreten
- § 170. Übergangsbestimmungen
- § 170a. Übergangsbestimmung zu Art. 3 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2017
- § 171. Vollziehung
(Anm.: Anlagen 1 bis 3 (zu § 84)
Anlage 4 (zu § 146 Abs. 2))

Vorgeschlagene Fassung

- § 156. Auskunft- und Verschwiegenheitspflicht
- § 157. Verpflichtung zur Weitergabe von Abgabensenkungen
- § 158. Automationsunterstützter Datenverkehr

17. Teil**Strafbestimmungen und Geldbußen****1. Hauptstück****Verwaltungsübertretungen**

- § 159. Allgemeine Strafbestimmungen
- § 159a. Zwangsgelder
- § 160. Einbehaltung von Abgabensenkungen
- § 161. Konsensloser Betrieb
- § 162. Preistreiberei
- § 163. Besondere Bestimmungen über Verwaltungsstrafverfahren

2. Hauptstück**Geldbußen**

- § 164. Diskriminierung und weitere Geldbußentatbestände
- § 165. Beteiligte Unternehmen und Rechtsnachfolge
- § 166. Bemessung
- § 167. Verjährung

3. Hauptstück**Gerichtlich strafbare Handlungen**

- § 168. Widerrechtliche Offenbarung oder Verwertung von Daten
(Anm.: § 168a. Missbrauch einer Insider-Information)

18. Teil**Aufhebungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 169. Inkrafttreten
- § 170. Übergangsbestimmungen
- § 170a. Übergangsbestimmung zu Art. 3 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2017
- § 171. Vollziehung
(Anm.: Anlagen 1 bis 3 (zu § 84)
Anlage 4 (zu § 146 Abs. 2))

Geltende Fassung**Text****Bezugnahme auf Unionsrecht**

§ 2. (1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 94, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/692, ABl. Nr. L 117 vom 03.05.2019 S. 1 (Erdgasbinnenmarktrichtlinie);
2. Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, ABl. Nr. L 315 vom 14.11.2012 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/944, ABl. Nr. L 158 vom 14.06.2019 S. 125.

(2) Zudem werden mit diesem Gesetz folgende Verordnungen durchgeführt:

1. Verordnung (EU) 2019/942 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, ABl. Nr. L 158 vom 14.06.2019 S. 22;
2. Verordnung (EG) Nr. 715/2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 36;
3. Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010, ABl. Nr. L 280 vom 28.10.2017 S. 1;
4. Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts, ABl. Nr. L 326 vom 08.12.2011 S. 1;
5. Verordnung (EU) Nr. 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 1;
6. Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, ABl. Nr. L 198 vom 22.6.2020 S. 13.

Vorgeschlagene Fassung**Text****Bezugnahme auf Unionsrecht**

§ 2. (1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 94, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/692, ABl. Nr. L 117 vom 03.05.2019 S. 1 (Erdgasbinnenmarktrichtlinie);
2. Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, ABl. Nr. L 315 vom 14.11.2012 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/944, ABl. Nr. L 158 vom 14.06.2019 S. 125.

(2) Zudem werden mit diesem Gesetz folgende Verordnungen durchgeführt:

1. Verordnung (EU) 2019/942 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, ABl. Nr. L 158 vom 14.06.2019 S. 22;
2. Verordnung (EG) Nr. 715/2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 36;
3. Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010, ABl. Nr. L 280 vom 28.10.2017 S. 1;
4. Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts, ABl. Nr. L 326 vom 08.12.2011 S. 1;
5. Verordnung (EU) Nr. 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 1;
6. Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, ABl. Nr. L 198 vom 22.6.2020 S. 13.

Geltende Fassung

Anwendungsbereich

§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz hat

1. die Erlassung von Bestimmungen für die Fernleitung, die Verteilung, den Kauf oder die Versorgung von Erdgas einschließlich des Netzzugangs sowie des Speicherzugangs;
2. die Regelung des Systemnutzungsentgelts sowie Vorschriften über die Rechnungslegung, die innere Organisation, Entflechtung und Transparenz der Buchführung von Erdgasunternehmen;
3. die Festlegung von sonstigen Rechten und Pflichten für Erdgasunternehmen **sowie**
4. die Errichtung, die Erweiterung, die Änderung und den Betrieb von Erdgasleitungsanlagen

zum Gegenstand, sofern sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt.

(2) Vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes sind ausgenommen:

1. jene Tätigkeiten, für deren Ausübung eine Gewinnungsberechtigung oder Speicherbewilligung nach den Vorschriften des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, erforderlich ist;
2. Erdgasleitungsanlagen, die Bestandteil einer gewerblichen Betriebsanlage sind und sich innerhalb des Betriebsgeländes befinden, sowie
3. die Errichtung und der Betrieb von Erdgasleitungsanlagen ab dem Ende des Hausanschlusses.

Vorgeschlagene Fassung

7. *Verordnung (EU) 2024/1787 über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/942, ABl. Nr. L vom 15.07.2024 S. 1.*

Anwendungsbereich

§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz hat

1. die Erlassung von Bestimmungen für die Fernleitung, die Verteilung, den Kauf oder die Versorgung von Erdgas einschließlich des Netzzugangs sowie des Speicherzugangs;
2. die Regelung des Systemnutzungsentgelts sowie Vorschriften über die Rechnungslegung, die innere Organisation, Entflechtung und Transparenz der Buchführung von Erdgasunternehmen;
3. die Festlegung von sonstigen Rechten und Pflichten für Erdgasunternehmen;
4. die Errichtung, die Erweiterung, die Änderung und den Betrieb von Erdgasleitungsanlagen **sowie**

5. *die Verringerung von Methanemissionen aus Erdgasleitungsanlagen und von Rohöl, Erdgas und Kohle, die in der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden*

zum Gegenstand, sofern sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt.

(2) Vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes sind ausgenommen:

1. jene Tätigkeiten, für deren Ausübung eine Gewinnungsberechtigung oder Speicherbewilligung nach den Vorschriften des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, erforderlich ist;
2. Erdgasleitungsanlagen, die Bestandteil einer gewerblichen Betriebsanlage sind und sich innerhalb des Betriebsgeländes befinden, sowie
3. die Errichtung und der Betrieb von Erdgasleitungsanlagen ab dem Ende des Hausanschlusses.

Geltende Fassung**15. Teil
Behörden und Verfahren****1. Abschnitt
Behörden**

§ 148. (...)

Vorgeschlagene Fassung**15. Teil
Behörden, *Verringerung von Methanemissionen und* Verfahren****1. Abschnitt
Behörden**

§ 148. (...)

2. Abschnitt***Verringerung von Methanemissionen******Behörden und Zuständigkeiten***

§ 148a. (1) Die Vollziehung der Verordnung (EU) 2024/1787 über die *Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor* obliegt

1. dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus im Hinblick auf

a) Fernleitungsanlagen und Verteilerleitungsanlagen der Netzebene I,

b) Bundesländergrenzen überschreitende Erdgasleitungsanlagen sowie

c) Methanemissionen von Rohöl, Erdgas und Kohle, die in der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden und

2. den Landeshauptleuten im Hinblick auf alle Erdgasleitungen, die nicht von Z 1 erfasst sind.

(2) Die Behörden können sich für die Vollziehung gemäß Abs. 1 Dritter bedienen. Die Regulierungsbehörde hat den Behörden auf Anfrage alle für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Behörden haben eine Kontaktstelle einzurichten und auf ihrer Internetseite jedenfalls ihre Telefonnummer, Anschrift und eine E-Mail-Adresse zu veröffentlichen.

(4) Betreiber, Unternehmen und Importeure sind dazu verpflichtet, den

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Behörden die erforderliche Unterstützung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß der Verordnung (EU) 2024/1787 zu leisten.

(5) Die Behörden sind ermächtigt, im Falle eines Verstoßes gegen Art. 12, Art. 14 Abs. 14, Art. 16 Abs. 2, Art. 27 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 oder 2 oder Art. 29 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2024/1787 oder Abs. 4

1. die betroffene Person oder das betroffene Unternehmen aufzufordern, den Verstoß zu beenden;

2. öffentliche Warnungen oder Mitteilungen herauszugeben oder

3. die durch die Verstöße erzielten Gewinne oder vermiedenen Verluste für verfallen zu erklären, sofern sich diese beziffern lassen.

§ 148b. Sachverständige und Verfahrenskosten

(1) Die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Verordnung (EU) 2024/1787 ist auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 und 3 AVG zulässig. Es können auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden.

(2) Kosten, die den Behörden gemäß § 148a Abs. 1 bei der Durchführung von Verfahren im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2024/1787 erwachsen, wie beispielsweise Gebühren oder Honorare für Sachverständige, sind vom betroffenen Netzbetreiber, Unternehmen oder Importeur zu tragen. Die Behörden können diesen durch Bescheid auftragen, die Kosten nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die Behörden direkt zu bezahlen.

17. Teil**Strafbestimmungen und Geldbußen****1. Hauptstück****Verwaltungsübertretungen****Allgemeine Strafbestimmungen**

§ 159. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung oder einen Geldbußentatbestand gemäß §§ 164 ff bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer

17. Teil**Strafbestimmungen und Geldbußen****1. Hauptstück****Verwaltungsübertretungen****Allgemeine Strafbestimmungen**

§ 159. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung oder einen Geldbußentatbestand gemäß §§ 164 ff bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer

Geltende Fassung

Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 Euro zu bestrafen, wer

1. den in § 106 Abs. 2 Z 4 festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt;
2. den in § 107 Abs. 2 Z 4 festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt
3. den in § 111 Abs. 2 Z 3 festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt;
4. den in § 116 Abs. 1 festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt;
5. bewirkt, dass die in § 123 Abs. 2 vorgesehene Wechselfrist nicht eingehalten wird;
6. entgegen § 123 Abs. 4 letzter Satz einen Prozess ohne Willenserklärung eines Endverbrauchers einleitet;
7. seinen Verpflichtungen gemäß § 123 Abs. 5 bis Abs. 7 nicht entspricht;
- 7a. seinen Verpflichtungen gemäß § 123a nicht nachkommt;
8. entgegen Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 eine Insider-Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht effektiv oder nicht rechtzeitig bekannt gibt;
9. entgegen Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 eine Insider-Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich übermittelt;
10. entgegen Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 die zeitgleiche, vollständige und tatsächliche Bekanntgabe einer Information nicht sicherstellt;
11. entgegen Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 in Verbindung mit einem Durchführungsrechtsakt nach Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 eine dort genannte Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermittelt;
12. entgegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 in Verbindung mit einem Durchführungsrechtsakt nach Art. 8 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermittelt;
13. sich entgegen Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 nicht oder nicht rechtzeitig bei der Regulierungsbehörde registrieren lässt;
14. sich entgegen Art. 9 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 bei mehr als einer nationalen Regulierungsbehörde

Vorgeschlagene Fassung

Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 Euro zu bestrafen, wer

1. den in § 106 Abs. 2 Z 4 festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt;
2. den in § 107 Abs. 2 Z 4 festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt
3. den in § 111 Abs. 2 Z 3 festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt;
4. den in § 116 Abs. 1 festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt;
5. bewirkt, dass die in § 123 Abs. 2 vorgesehene Wechselfrist nicht eingehalten wird;
6. entgegen § 123 Abs. 4 letzter Satz einen Prozess ohne Willenserklärung eines Endverbrauchers einleitet;
7. seinen Verpflichtungen gemäß § 123 Abs. 5 bis Abs. 7 nicht entspricht;
- 7a. seinen Verpflichtungen gemäß § 123a nicht nachkommt;
8. entgegen Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 eine Insider-Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht effektiv oder nicht rechtzeitig bekannt gibt;
9. entgegen Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 eine Insider-Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich übermittelt;
10. entgegen Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 die zeitgleiche, vollständige und tatsächliche Bekanntgabe einer Information nicht sicherstellt;
11. entgegen Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 in Verbindung mit einem Durchführungsrechtsakt nach Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 eine dort genannte Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermittelt;
12. entgegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 in Verbindung mit einem Durchführungsrechtsakt nach Art. 8 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermittelt;
13. sich entgegen Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 nicht oder nicht rechtzeitig bei der Regulierungsbehörde registrieren lässt;
14. sich entgegen Art. 9 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 bei mehr als einer nationalen Regulierungsbehörde

Geltende Fassung

- registrieren lässt;
15. entgegen Art. 9 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 eine Änderung hinsichtlich der für die Registrierung erforderlichen Informationen nicht unverzüglich mitteilt;
 16. entgegen Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig die Regulierungsbehörde informiert;
 17. auf die in Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 bezeichnete Weise, jedoch ohne den Vorsatz, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, Insider-Information verwendet und damit dem Verbot des Insider-Handels zuwiderhandelt, sofern er gemäß Art. 3 Abs. 2 lit. e der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 wissen oder wissen müsste, dass es sich um Insider-Informationen im Sinne des Art. 2 Z 1 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 handelt;
 18. entgegen Art. 14 Abs. 6 und Abs. 7 der Verordnung (EU) 2017/1938 die Informationen zu den Gaslieferverträgen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mitteilt.

Vorgeschlagene Fassung

- registrieren lässt;
15. entgegen Art. 9 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 eine Änderung hinsichtlich der für die Registrierung erforderlichen Informationen nicht unverzüglich mitteilt;
 16. entgegen Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig die Regulierungsbehörde informiert;
 17. auf die in Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 bezeichnete Weise, jedoch ohne den Vorsatz, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, Insider-Information verwendet und damit dem Verbot des Insider-Handels zuwiderhandelt, sofern er gemäß Art. 3 Abs. 2 lit. e der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 wissen oder wissen müsste, dass es sich um Insider-Informationen im Sinne des Art. 2 Z 1 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 handelt;
 18. entgegen Art. 14 Abs. 6 und Abs. 7 der Verordnung (EU) 2017/1938 die Informationen zu den Gaslieferverträgen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mitteilt;
 19. entgegen Art. 6 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2024/1787 die von der zuständigen Behörde aufgetragenen Maßnahmen nicht binnen der festgelegten Frist getroffen hat;
 20. in anderen als den in Artikel 15 Absätze 2 und 3, Artikel 22 Absätze 1 und 2 und Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1787 genannten Situationen als Betreiber ausbläst, abfackelt oder routinemäßig abfackelt;
 21. es als Betreiber versäumt, entgegen Art. 15 Abs. 4 und Abs. 6 der Verordnung (EU) 2024/1787 den Nachweis für die Notwendigkeit des Rückgriffs auf Ausblasen statt Abfackeln und auf Abfackeln statt Wiedereinspeisung, Nutzung vor Ort, Lagerung zur späteren Nutzung oder Weiterleitung des Methans an einen Markt zu erbringen;
 22. es als Betreiber versäumt, entgegen Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1787 Ausblasvorgänge oder Abfackelvorgänge zu melden;
 23. als Betreiber entgegen den in Art. 17 der Verordnung (EU) 2024/1787 genannten Anforderungen Gasfackeln oder Verbrennungsvorrichtungen verwendet.

Geltende Fassung

(2) bis (7) ...

Vorgeschlagene Fassung

Bei gegenüber Unternehmen gemäß Z 19 bis 23 verhängten Geldstrafen darf der Betrag 20% des im vorausgegangenen Geschäftsjahres erzielten Jahresumsatzes nicht überschreiten; bei natürlichen Personen darf der Betrag 20% des Jahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres nicht überschreiten.

(2) bis (7) ...

Zwangsgelder

§ 159a. (1) In folgenden Fällen hat die Behörde gemäß § 148a Abs. 1 den Betreiber schriftlich aufzufordern, den rechtmäßigen Zustand herzustellen:

1. Versäumnis eines Betreibers, ein LDAR-Programm gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1787 vorzulegen oder eine LDAR-Untersuchung gemäß Artikel 14 Absätze 2, 5 und 6 der Verordnung (EU) 2024/1787 durchzuführen;
2. Versäumnis eines Betreibers, gemäß Artikel 14 Absätze 8 bis 13 der Verordnung (EU) 2024/1787 Komponenten zu reparieren oder auszutauschen, Komponenten kontinuierlich zu überwachen und Aufzeichnungen über Lecks zu führen oder
3. Versäumnis eines Betreibers, Ausblasvorrichtungen gemäß Artikel 15 Absätze 5 und 7 der Verordnung (EU) 2024/1787 zu ersetzen oder zu verwenden.

Der rechtmäßige Zustand ist vom Betreiber binnen sechs Monaten ab Zustellung der schriftlichen Aufforderung herzustellen. Die Frist kann von der Behörde um weitere sechs Monate verlängert werden, wenn der Betreiber glaubhaft darlegt, dass die Ursachen für die nicht-fristgerechte Herstellung des rechtmäßigen Zustands nicht in seinem Einflussbereich liegen.

(2) Sofern es der Betreiber trotz schriftlicher Aufforderung und Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 unterlässt, den rechtmäßigen Zustand herzustellen, hat die Behörde gemäß § 148a Abs. 1 bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 3 zu beantragen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat mit Bescheid Zwangsgelder bis zu einem Höchstbetrag von 5 000 Euro für jeden Monat des Verzugs von dem im Bescheid bestimmten Zeitpunkt an festzusetzen, um den Betreiber zu zwingen, seinen Verpflichtungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 nachzukommen. Für den ersten Monat ist der Betrag des Zwangsgeldes anteilig nach Anzahl der verbleibenden Kalendertage dieses Monats festzusetzen.

Geltende Fassung

18. Teil

Aufhebungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 169. (1) bis (15) ...

Vorgeschlagene Fassung

18. Teil

Aufhebungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 169. (1) bis (15) ...

(16) Die §§ 2 Abs. 2 Z 6 und 7, 3, 148a, 148b, 159 Abs. 1 und 159a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026 treten mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes in Kraft.